



# BESONDERE TEILZEIT IM ALTER

## Demografietarifvertrag

Arbeitnehmende, die:

- a) das 61.\* Lebensjahr bis spätestens 31. Dezember 2027 vollenden **und**
- b) zu diesem Zeitpunkt eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren besitzen **und**
- c) zuletzt mindestens zehn Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, für die sie im Kalenderjahr mindestens für 80 Stunden Erschwerniszulagen nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen erhalten haben **oder** überwiegend besonderen äußeren Einflüssen (z. B. Wetter, Lärm, Temperatur, Atemschutz) ausgesetzt sind oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind,

haben Anspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung um 45 Regenerationsschichten.

Sie erhalten 90 Prozent ihres Tabellenentgeltes. Andere, arbeitszeitabhängige, Zulagen, wie die Differenzzulage bzw. ZÜL und ZÜG werden entsprechend der Arbeitszeitreduzierung angepasst.

\* Da die neue tarifvertragliche Regelung zum 1. Januar 2024 greift, findet bis zum 31. Dezember 2023 die derzeit gültige „60er-Regelung“ Anwendung.

## Grundsätzlich bestehen drei verschiedene Freistellungsmodelle:

- Freie Tage,
- Blockfreizeit und
- vollständige Verblockung.

### Freie Tage

Es wird ein Arbeitszeitplan erstellt, der die Regenerationsschichten enthält. Die Regenerationsschichten können dabei statisch (z. B. immer freitags) oder an verschiedenen Kalendertagen, aber immer als ganze Schichten/Tage geplant werden.

### Block-Freizeit

Bei diesem Modell findet lediglich eine Verblockung innerhalb eines Kalenderjahres statt. Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in vereinbaren ggf. schon im Rahmen der Urlaubsplanung die Freistellung für die 45 Regenerationsschichten; hier sind auch ganze Wochen möglich.

### **Vollständige Verblockung**

Bei der vollständigen Verblockung wird die Freistellung in einem Block vor Beginn der Altersrente umgesetzt (Freistellungsphase). In der vorherigen Arbeitsphase arbeitet Die:der Arbeitnehmer:in weiterhin ohne Reduzierung der Arbeitszeit. Der Entgeltunterschied zwischen der Arbeitszeitreduzierung (81 Prozent) und der tatsächlichen Arbeitsleistung (100 Prozent) wird in das Langzeitkonto eingebracht, um daraus später die Freistellung zu finanzieren. Während der gesamten Phase erhält Die:der Arbeitnehmer:in das Entgelt in Höhe von 90 Prozent. Seit 01.01.2025 besteht kein tariflicher Anspruch mehr auf vollständige Verblockung.

### **Antragstellung**

Die:der Arbeitnehmer:in muss spätestens vier Monate vor Beginn der gewünschten Teilnahme an der „besonderen Teilzeit im Alter“ einen Antrag stellen. Wir empfehlen, bereits bei der Beantragung die gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit (Vier-Tage-Woche oder Verblockung) mitzuteilen. Antragsformulare sind beim zuständigen Personalmanagement vor Ort vorhanden.

### **Urlaub**

Es bleibt bei sechs Wochen Urlaubsanspruch. Jedoch ist die persönliche (gewünschte und vereinbarte) Arbeitszeitverteilung wie bei einem Teilzeitmodell zu beachten.

### **Auswirkung auf die Rente**

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie deinen persönlichen Lebenslauf berücksichtigt (siehe Kapitel „Berechnung der Rente“). Grundsätzlich bedeutet die Reduzierung des Entgeltes auf 90 Prozent auch eine geringere Rentensteigerung für den Zeitraum der Teilzeit im Alter. Allerdings bleibt die erworbene Rentenanwartschaft erhalten und nur der Rentenzuwachs für z. B. sechs Jahre verringert sich um zehn Prozent auf dann 90 Prozent. Ähnliche Auswirkungen hatten auch vergangene Regelungen der Altersteilzeit oder des Vorruhestandes. Nach den Regelungen des DemografieTV besteht der Anspruch des:der Arbeitnehmers:Arbeitnehmerin vom vollendeten 61. Lebensjahr bis zu dem Monat, in dem er die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 SGB VI i. V. m. § 235 SGB VI erreicht.

**Ziel der gewerkschaftlichen Regelung ist es, dass jede:jeder ohne Rentenabschlag ausscheiden kann.**

**Rechenbeispiel:**

Max Mustermann hat einen Rentenanspruch in Höhe von 1.690,76 Euro. Von dieser Rentenanwartschaft werden noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen.

Daraus errechnet sich in dieser Beispielerrechnung durch die Regelung Teilzeit im Alter bei Max Mustermann ein um 4,07 Euro pro Jahr geringerer gesetzlicher Rentenanspruch (unterstellt wird ein gleichbleibender aktueller Rentenwert von 40,79 Euro,  $4,07 \text{ Euro} = 10 \text{ Prozent vom aktuellen Rentenwert}$ ).

	Keine Veränderung Regelaltersrente	
<b>Rentenbeginn Versicherter geb. am 31. Dezember 1962</b>	<b>1. Juli 2029 mit 66 Jahren + 6 Monaten</b>	
<b>Rentenanwartschaft</b>	<b>1.690,76 €</b>	
<b>2025</b>	<b>+ 40,79 €</b>	
<b>2026</b>	<b>+ 40,79 €</b>	
<b>2027</b>	<b>+ 40,79 €</b>	
<b>2028</b>	<b>+ 40,79 €</b>	
<b>2029</b>	<b>+ 20,39 €</b>	
<b>Gesamt Rente brutto</b>	<b>1.874,31 €</b>	

	Teilzeit im Alter bis 65 plus	Rente mit 63 Jahren Weiterarbeit wie bisher	Rente mit 64 Jahren + 6 Monate bei Teilzeit im Alter
	1. Juli 2029	1. Januar 2027	1. Juli 2027 mit 64 Jahren + 6 Monaten
	1.690,76 €	1.690,76 €	1.690,76 €
	+ 36,72 €	+ 40,79 €	+ 36,72 €
	+ 36,72 €	+ 40,79 €	+ 36,72 €
	+ 36,72 €		+ 18,36 €
	+ 36,72 €		
	+ 18,36 €	Rentenabschlag 12,60 %	
	1.856,00 €	1.549,02 €	1.782,56 €

